



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service de l'enseignement obligatoire de langue  
française SEnOF  
Amt für französischsprachigen obligatorischen  
Unterricht FOA

Rue de l'Hôpital 1, 1701 Fribourg

T +41 26 305 12 27, F +41 26 305 12 24  
www.fr.ch/osso

## URLAUBSGESUCHE – Erinnerung an die gesetzlichen Bestimmungen

### Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR)

#### Art. 37 Urlaub für eine Schülerin oder einen Schüler (Art. 21 SchG)

##### a) Grundsätze

<sup>1</sup> Einer Schülerin oder einem Schüler kann ein Urlaub gewährt werden, wenn stichhaltige Gründe vorliegen. Berücksichtigt werden dabei nur hinreichend nachgewiesene Gründe, die in Ausnahmefällen Vorrang vor der Schulpflicht haben können, namentlich:

- a) ein wichtiges familiäres Ereignis;
- b) eine wichtige religiöse Feier oder das Ausüben einer wichtigen religiösen Handlung;
- c) eine wichtige Sportveranstaltung oder künstlerische Veranstaltung, an der die Schülerin oder der Schüler aktiv teilnimmt;
- d) an der Orientierungsschule ein Praktikum, eine Prüfung oder eine andere Veranstaltung im Zusammenhang mit der Berufswahl, sofern dies nicht ausserhalb der Schulzeit stattfinden kann.

<sup>2</sup> Unmittelbar vor oder nach den Schulferien oder einem Feiertag wird grundsätzlich kein Urlaub gewährt, ausser aus einem der Gründe nach Absatz 1.

#### Art. 38 b) Verfahren

<sup>1</sup> Das Urlaubsgesuch muss rechtzeitig im Voraus, spätestens, wenn der Grund bekannt ist, in schriftlicher Form bei der **Schulleitung** eingereicht werden. Das begründete Gesuch wird gegebenenfalls mit Unterlagen belegt und von den Eltern unterzeichnet.

<sup>2</sup> Im Gesuch wird angegeben, wie viele Kinder betroffen sind und in welchem Schuljahr sie sich befinden. Sind von einem Gesuch sowohl Schülerinnen und Schüler der Primarschule wie der Orientierungsschule betroffen, so ist ein gemeinsamer Entscheid der Schulleitungen erforderlich.

#### Art. 40 Absenzen auf Veranlassung der Eltern (Art. 32 SchG)

<sup>1</sup> Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler auf Veranlassung der Eltern ungerechtfertigt der Schule fern oder trifft sie oder er wiederholt verspätet zum Unterricht ein oder wurde ein Urlaub gestützt auf unwahren Angaben gewährt, so verzeigt die Schulleitung die Eltern beim Oberamt. **Richtlinien EKSD, Schreiben vom 27.04.2010 :**

« [...] Direktorinnen und Direktoren verfügen jedoch nicht über einen unbegrenzten Ermessensspielraum (Gewährung von Urlaub); er wird eingeschränkt durch die Bedingung, dass stichhaltige Gründe vorliegen müssen. Der Sonderurlaub wurde vom Gesetzgeber in erster Linie für unvorhergesehene oder nicht einplanbare Ereignisse oder Reisen vorgesehen, die sich aufgrund von aussergewöhnlichen, schwerwiegenden oder sonstigen bedeutsamen Umständen ergeben (zum Beispiel wichtige familiäre Ereignisse, bedeutsame religiöse Feiern, Trauerfälle). Aus der Praxis und der Rechtsprechung ergibt sich klar, dass persönliche Motive, Freizeitaktivitäten, Ausflüge oder Ferienreisen keinesfalls stichhaltige Gründe für einen Sonderurlaub sind, weder zum Schuljahresende noch irgendwann während des Schuljahres. **Gesuche um einen Sonderurlaub zur Verlängerung der Ferien sind daher klar abzulehnen, auch wenn das Flugticket bereits bezahlt worden ist.**

Die Schulleitungen müssen daher bei der Beurteilung der Gründe für ein Gesuch um einen Sonderurlaub grundsätzlich restriktiv vorgehen. ... »

September 2016 / Schulinspektorat